

Die Problematik des § 613 a BGB

Rspr.: BGH 8 AZR 97/02

Lösungsmöglichkeiten sind betriebsbedingte Kündigung oder Gründung einer Transfergesellschaft

A, Kündigung des Betriebsveräußerers nach einem Erwerberkonzept:

Leitsätze:

1.1.

Die Arbeitsvertragsparteien können das Arbeitsverhältnis im Zusammenhang mit einem Betriebsübergang wirksam durch Aufhebungs- und Transfervertrag auflösen, wenn die Vereinbarung auf das endgültige Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Betrieb gerichtet ist – auch zur Vermeidung einer Insolvenz.

1.2.

Der Zulassung einer solchen Kündigung steht der Schutzgedanke des § 613a Abs. 4 BGB nicht entgegen, denn diese Regelung bezweckt keine „künstliche Verlängerung“ des Arbeitsverhältnisses bei einer vorhersehbar fehlenden Beschäftigungsmöglichkeit des Arbeitnehmers bei dem Erwerber.

1.3.

Für die Wirksamkeit einer betriebsbedingten Kündigung des Veräußerers nach dem sanierungskonzept des Erwerbers kommt es – jedenfalls in der Insolvenz – nicht darauf an, ob das Konzept auch bei dem Veräußerer hätte durchgeführt werden können.

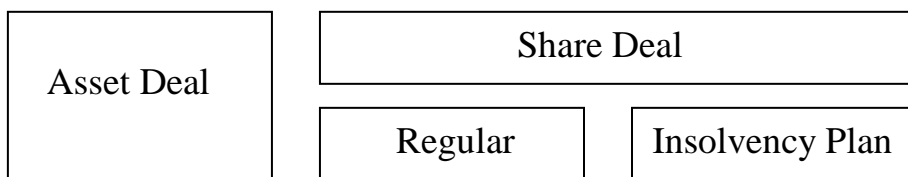
B, Interessenausgleich und Sozialplan in der Insolvenz §§111 ff BetrVG §§121,122 InsO
Rspr. BAG 07.05.98, DB 98, 1770 BAG 18.08.2005 AZR 523/04

Begründet hat das BAG seine Entscheidung mit folgenden Hauptargumenten:

1. „Bei einer Kündigung nach einem Erwerberkonzept sind die gekündigten Arbeitnehmer am Ende arbeitslos. Beim BQG-Modell stehen die nicht übernommenen Arbeitnehmer dagegen zunächst in einem Beschäftigungsverhältnis zur Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft, erhalten Transferkurzarbeitergeld nach „216b SGB III, sie werden dort auf die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt vorbereitet und, soweit möglich in neue Arbeitsverhältnisse vermittelt.“

2. „(..) ist ein Aufhebungsvertrag auch bei einer objektiv bezweckten Beseitigung der Kontinuität des Arbeitsverhältnisses bei gleichzeitigem Erhalt des Arbeitsplatzes nur dann wirksam, wenn die mit dieser Vertragsgestaltung verbundene Verschlechterung der Arbeitsbedingungen sachlich unberechtigt ist.“
3. „Der Betriebserwerber kann zu verbergen versuchen, dass er sich auch in personeller Hinsicht bereits entschieden hat. Diese Missbrauchsgefahr wie auch die für die Arbeitnehmer bestehende Drucksituation zwingen jedoch nicht dazu, die an das Vorliegen eines Umgehungsgeschäftes zu stellenden Anforderungen abzusenken und dadurch Sanierungsmöglichkeiten für notleidende Betriebe mit wenigstens teilweisem Arbeitsplatzverlust praktisch unmöglich zu machen.“

III. Möglichkeiten des Unternehmenserwerbs aus der Insolvenz:



Asset Deal : Veräußerung des dem Schuldner zustehenden Aktiv-Vermögens in seiner Gesamtheit

Share Deal: Veräußerung der Geschäftsanteile an eine neue Gesellschaft

Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel: +49 (0)6346-901205. Ihr Ansprechpartner ist Herr Rechtsanwalt U. A. Weilbach.